

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Schloß Holte-
Stukenbrock im Jahr 2015*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	8
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
Kennzahlenvergleich	11
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i. e. S.)	11
Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.	14
Vollstreckung	15
Gesamtbetrachtung Vollstreckung	17

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 18 Kommunen¹.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2014.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

¹ Stichtag 31. August 2015

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Schloß Holte-Stukenbrock erfolgte vom 20. April bis 10. September 2015 durch Britta Zimmermann. Zeitgleich prüfte das beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Gütersloh aus Anlass des Ausscheidens des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Kämmerer und der Nachfolgerin als Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung im Beisein der Rechnungsprüferin des Kreises am 10. September 2015 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Tagesabschluss

Die GPA NRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu wurden die Salden der Barkasse und der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Geschäftskonten unterhält. Der ermittelte Istbestand wurde der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 und 2 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Nicht alle Bankverbindungen weisen regelmäßige Umsätze auf. Ein Konto wird nur äußerst selten genutzt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Anzahl ihrer derzeit vier Giro-Kontoverbindungen reduzieren.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 54 Prozent und bildet damit das Minimum der bisher geprüften Vergleichskommunen. Der Mittelwert liegt bei 71 Prozent. Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 71 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit erreicht nicht den Mittelwert von 86 Prozent. Das zeigt, dass die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die nach § 31 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen überarbeiten sollte. Die im Folgenden angesprochenen Bestimmungen können entweder in eine Dienstanweisung aufgenommen oder gesondert geregelt werden. In letzterem Fall sollte die Dienstanweisung einen Hinweis darauf enthalten.

Die „Dienstanweisung für die Feststellung und Anordnung von Geschäftsvorfällen sowie die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung vom 12. Dezember 2011“ (im Folgenden DA Fibu) war bis zur Prüfung noch nicht im Rat bekanntgemacht worden. Derzeit überarbeitet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock diese Dienstanweisung. In diesem Zusammenhang wird sie die fehlende Bekanntmachung nachholen.

Zur Zeit hat die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nur wenige Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Die Zuständigkeiten sind mit den Betragsgrenzen in der Hauptsatzung geregelt. Die Neufassung der DA Fibu soll weitergehende Bestimmungen treffen.

→ Empfehlung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die überarbeitete DA Fibu zeitnah im dafür vorgesehenen Verfahren erlassen.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren kann automatisiert nur dann ablaufen, wenn eine entsprechende Sollstellung vorliegt. Dies ist in Schloß Holte-Stukenbrock dort weitgehend sichergestellt, wo die Fachverfahren über Schnittstellen automatisch Sollstellungen erzeugen. Manuelle Anordnungen erfolgen dagegen teilweise mit erheblicher Verzögerung.

Die schriftliche Übertragung der Kassengeschäfte des Volkshochschulzweckverbandes erfolgte im Rahmen der alten Dienstanweisung für die Stadtkasse. Diese wurde durch die DA Fibu ersetzt, dort fehlen entsprechende Regelungen. Nach § 41 Abs. 1 der DA Fibu darf die Stadtkasse die Zahlungsabwicklung für andere nur erledigen, wenn dies durch den Bürgermeister angeordnet ist. Der Hinweis auf die Kassengeschäfte des Volkshochschulzweckverbandes fehlt.

Die Zweckverbandssatzung der Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock enthält in § 21 Abs. 2 den Passus: „... Ferner erbringt die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ohne Anspruch auf Entschädigung für den Zweckverband die nicht volkshochschulspezifischen Verwaltungsleistungen (z.B. Bearbeitung der Personalangelegenheiten, Beschaffung von Büromaterial, Posteingang und -Abfertigung, technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs)...“ Hieraus lässt sich u. U. die Übertragung an die Zahlungsabwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ableiten. Aus Gründen der Klarheit sollte ein entsprechender Passus wieder in die DA Fibu aufgenommen werden.

§ 41 Abs. 2 DA Fibu verlangt eine Kostenregelung ohne weitere Anforderungen wie z. B. „kostendeckend“ o. ä. Bezogen auf eine Einzahlung deckt der seit der letzten Prüfung unveränderte Kostenbeitrag nicht einmal die Hälfte der Aufwendungen.

Grundsätzlich stellt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sicher, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 6 DA Fibu). Von diesem Grundsatz weicht sie aber in dem Punkt ab, dass ihr Vollziehungsbeamter gleichzeitig für das Marktwesen zuständig ist und hierfür die entsprechenden Sollstellungen anfertigt und feststellt.

§ 31 Abs. 2 Nr. 4.3 GemHVO NRW verlangt eine Regelung der Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung. Daneben gibt es die regelmäßigen und unvermuteten Prüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4.4 GemHVO NRW. Die DA Fibu bestimmt hierzu in § 43 Abs. 2, dass der Kämmerer mindestens einmal jährlich unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen hat. Tatsächlich erfolgt sie durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Gütersloh.

→ **Feststellung**

Die jährliche unvermutete Prüfung wird nicht durch die in der DA Fibu vorgesehene Stelle vorgenommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte § 43 DA Fibu überarbeiten mit dem Inhalt, dass die Aufsicht dem Kämmerer und die Prüfung der Rechnungsprüfung obliegt.

§ 31 DA Fibu regelt die zentrale Belegablage in der Buchhaltung. Die Zahlungsabwicklung verwahrt die Vollstreckungsunterlagen. Woraus sich die verschiedenen Aufbewahrungsfristen ergeben, ist nicht näher bestimmt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte schriftlich regeln, wer für die Archivierung und Vernichtung von Belegen und Unterlagen der Zahlungsabwicklung zuständig ist. Sie sollte festlegen, in welcher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rhythmus diese Aufgabe zu erledigen und wie die Kontrolle hierüber zu dokumentieren ist.

Zudem sollten alle Anweisungen und Organisationsregelungen zentral abgelegt sein, um nachvollziehen zu können, welche Anweisungen und Verfahrensregelungen zu welchem Zeitpunkt bestanden.

Für die Aufrechnung von Forderungen erfolgt zeitgleich mit dem Mahnlauf ein sogenannter Aufrechnungslauf. Dessen Ergebnisse werden von der Zahlungsabwicklung manuell bearbeitet. Hierzu sind keine Regelungen dokumentiert. So kann nicht sichergestellt werden, dass in allen möglichen Fällen eine Aufrechnung erfolgt, auch wenn z.B. unterschiedliche Zahlungsgebiete betroffen sind. Doppelte Einträge von Debitoren verhindern eine automatisierte Aufrechnung, da Datensätze nicht als identisch eingestuft werden können. Aufrechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Schuldner zu erklären.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Die GPA NRW lässt keine Wertung für die Führung der Barkasse in den interkommunalen Vergleich mit einfließen. Denn die meisten Vergleichskommunen halten keine Barkassen mehr vor. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock dagegen hat noch eine Barkasse. Das sieht die GPA NRW wie schon in der letzten Prüfung für kritisch. Sie hält den Aufwand für eine Barkasse im Verhältnis zu der tatsächlichen Inanspruchnahme für unangemessen. Die in § 38 Abs. 3 DA Fibu angeführte Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit erreicht eine Kommune durch Einnahmekassen in den Aufgabenbereichen mit Publikumsverkehr. Diese sind in Schloß Holte-Stukenbrock vorhanden, es werden aber auch bei der Zahlungsabwicklung Einzahlungen entgegengenommen. Weiterhin übernimmt die Zahlungsabwicklung die Servicefunktion als Sammelstelle für die Einnahmekassen, da es kein Geldinstitut in der Nähe des Rathauses gibt.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich bildet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit dem Erfüllungsgrad von 44 Prozent das Minimum (Mittelwert 64 Prozent). Einen Hauptgrund hierfür sieht die GPA NRW im Zusammenspiel der Zahlungsabwicklung mit den übrigen Verwaltungsteilen. Dort gibt es Handlungsmöglichkeiten, die Abläufe zu verbessern und dadurch auch die Zahlungsabwicklung zu optimieren. Aber auch das Vollstreckungsverfahren bietet Optimierungsmöglichkeiten.

In Schloß Holte-Stukenbrock ist der Zahlungseingangsprozess noch nicht automatisiert im Gegensatz zu den meisten der Vergleichskommunen. Bis auf die Lastschriften werden alle Einzahlungen manuell verbucht. Der Grund liegt aus Sicht der Zahlungsabwicklung in der mangelhaften Qualität der Buchungsangaben. Hier ist in den meisten Fällen eine automatische Aufteilung auf die gebuchten Sollstellungen nicht möglich. Angaben wie z. B. das Kassenzeichen fehlen, mehrfach vorhandene Debitoren verhindern eine eindeutige Zuordnung.

→ Empfehlung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte ihren Zahlungseingangsprozess automatisieren. Die notwendigen Voraussetzungen sind in der gesamten Stadtverwaltung zu schaffen.

Dafür müssen u. a. die Vorverfahren so eingestellt sein, dass die Angaben für den Zahlungsverkehr korrekt eingegeben und weitergeleitet werden. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte sicherstellen, dass ihre Bescheide diese Informationen auf einen Blick erkennen lassen. Hierfür bietet sich ein zentrales Formularmanagement an. Dadurch werden Nacharbeiten und Unklarheiten bei der Bearbeitung von Zahlungseingängen reduziert.

Eine Folge der unklaren Angaben und fehlender Sollstellungen ist auch die große Zahl an ungeklärten Zahlungsbewegungen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel Kennzahlenvergleich ab Seite 13.

Für die Zahlungsabwicklung ergeben sich bei fehlender Sollstellung erhebliche Mehrarbeiten. So fragen die Fachbereiche nach, ob eine bestimmte Zahlung schon eingegangen ist, dadurch entstehen Sucharbeiten. Wenn eine Zahlung ohne entsprechende Sollstellung eingeht, wird sie von der Zahlungsabwicklung als „ungeklärter Zahlungseingang“ (UZE) verbucht. Daraufhin versucht sie herauszufinden, welchem Bereich die Einzahlung zuzuordnen ist. Es folgt die Kontaktaufnahme mit dem Amt mit der Aufforderung, eine Sollstellung zu fertigen. Das ist teilweise mehrfach erforderlich. Es entsteht vermeidbarer Mehraufwand. Nicht getätigte Sollstellungen können auch dazu führen, dass Forderungen erst verspätet oder nicht mehr realisiert werden können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte ihre Abläufe so verändern, dass ungeklärte Zahlungsvorfälle möglichst vermieden werden. Die Fachbereiche sollten deutlich auf ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Aufklärung hingewiesen werden.

Eine entsprechende Bestimmung ist in der überarbeiteten DA Fibu vorgesehen.

Die Zahlungsabwicklung führt i. d. R. drei Wochen nach Fälligkeit einen automatisierten Mahnlauf durch. Sofern das Instrument Mahnsperre sachgerecht eingesetzt wird, kann hierbei auf eine Überprüfung verzichtet werden. Allerdings hat die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock keine schriftliche Regelung hierfür. Mahnsperren werden nicht nur durch die Zahlungsabwicklung, sondern auch durch berechnigte Mitarbeiter in den Fachbereichen gesetzt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte schriftlich festhalten, unter welchen Voraussetzungen die Zahlungsabwicklung berechnigt bzw. verpflichtet ist, Mahnsperren zu setzen und diese wieder zu entfernen.

Die Mahnsperre ist von der zuständigen Organisationseinheit schriftlich oder per Mail zu beantragen und muss eine Höchstdauer beachten.

Nach der erfolglosen Mahnung übergibt die Zahlungsabwicklung die Forderung mit einer Vollstreckungsankündigung an den Vollziehungsbeamten. Dieser versendet die Vollstreckungsankündigung und ist ab diesem Zeitpunkt federführend für das Vollstreckungsverfahren. Damit trägt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock dem Grundsatz „Innendienst vor Außendienst“ zu wenig Rechnung. Die wirtschaftliche Beitreibung von Forderungen in der Vollstreckung erfordert inzwischen, dass auch die neuen Instrumente aus der Reform der Sachaufklärung im Jahr 2013 zum Einsatz kommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Instrumente der Reform der Sachaufklärung vollständig in ihre Vollstreckung integrieren.

Hierfür kann sie eine Dienstanweisung oder Handreichung für die Vollstreckung erstellen, die auch für den Vollstreckungs-Innendienst gilt. Eine solche Anweisung sollte den Vorrang des Innendienstes vor dem Außendienst regeln und u. a. festlegen

- in welcher Reihenfolge mit welcher Priorität die Vollstreckungsfälle bearbeitet werden,
- wie die erforderlichen Informationen beschafft werden,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

Mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aktuell den Gerichtsvollzieher. Die Verfahren dauern relativ lange. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte anstreben, hierfür eigene Kräfte einzusetzen. Der Vorteil liegt vor allem da-

rin, dass Rückfragen und Nacharbeiten an der durch Dritte abgenommene Vermögensauskunft entfallen. Tatsächlich sind aber die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür noch nicht geschaffen.

→ **Empfehlung**

Die Regelungen zur Bearbeitung von Vollstreckungsforderungen sollten um die neuen Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) ergänzt werden. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zudem die technischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen.

Vor allem aber wird bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Damit verzichtet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Entsprechend § 31 Abs. 3 GemHVO NRW können Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von städtischen Ansprüchen beauftragt werden. Diese Möglichkeit nutzt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bislang nicht. Derzeit liegt die Zuständigkeit für Stundungs-, Niederschlagungs-, Erlass- und Aussetzungsverfahren beim sachlich zuständigen Fachbereich unter Beachtung der Regelungen der Hauptsatzung. Auch unter Hinweis auf den Bericht über die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung 2013 sieht die GPA NRW in der Zuständigkeitsverlagerung eine Möglichkeit zur Optimierung der Verwaltungsabläufe.

Die Zahlungsabwicklung bzw. die Vollstreckung wissen im Regelfall mehr über die Finanzlage und die Zahlungsmoral des Schuldners als ein Fachamt. Bisher haben sie die entsprechenden Informationen ans das entscheidende Fachamt weitergeben müssen und nach dessen Entscheidung die Niederschlagungsliste zentral überwacht. Bei der zentralen Zuständigkeit in der Zahlungsabwicklung führt diese das Verfahren und gibt dem Fachamt Gelegenheit zur Stellungnahme.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ihrer Forderungen künftig zentral von ihrer Zahlungsabwicklung durchführen lassen. Dabei sollte diese Aufgabe getrennt von der Vollstreckung bleiben. Der Entwurf der DA Fibu kann entsprechend überarbeitet werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Das für die Forderung zuständige Fachamt entscheidet über die Aussetzung und veranlasst diese. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. Verfahren und Zuständigkeiten für die Entscheidung sollten schriftlich geregelt werden.

Auch zum Umgang mit Insolvenzverfahren sollte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den Ablauf schriftlich dokumentieren. Zuständig für das Verfahren ist nach § 37 Abs. 2 die Vollstreckung. Jede Kommune sollte eine Betragsgrenze bei Insolvenzen festlegen, unterhalb der die Zahlungsabwicklung ermächtigt ist, sich nicht am Verfahren zu beteiligen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Der aktuelle Mittelwert des Erfüllungsgrades für diesen Teilbereich liegt bei 23 Prozent. Denn die wenigsten der bislang geprüften Vergleichskommunen haben konkrete, messbare Ziele und fortgeschriebene Kennzahlen für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung entwickelt. Auch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in ihrem Haushaltsplan nur die allgemeine Zielformulierung vollständiger und zeitnaher Beitreibung von Forderungen. Damit erreicht sie einen Erfüllungsgrad von 17 Prozent.

→ Empfehlung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Für den Aufbau eines Controllings als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen ist die Fortschreibung der in dieser Prüfung erhobenen Kennzahlen denkbar.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar. Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i. e. S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i. e. S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. fließen ein insgesamt 1,72 Vollzeit-Stellen, die in 2014 durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung standen. Die eingesetzten Stellenanteile entsprechen 0,65 Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung je 10.000 Einwohner. Damit gehört die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit dem niedrigsten einwohnerbezogenen Personaleinsatz. Der Mittelwert beträgt 0,91 Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

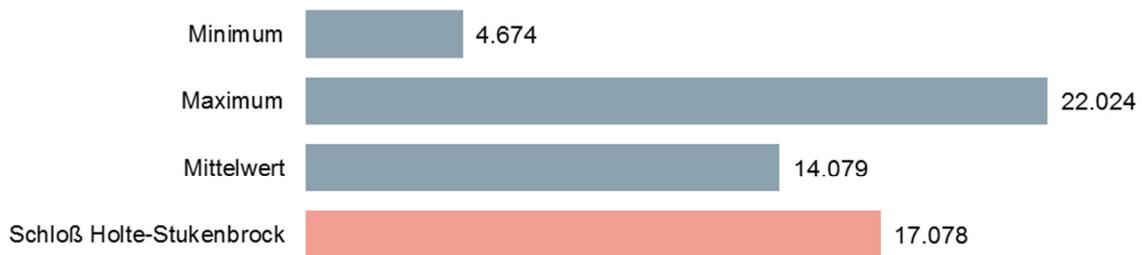
Neben den Stellenanteilen für die Sachbearbeitung gibt es für den Overhead 0,28 Vollzeit-Stellen. Mit daraus resultierenden 14 Prozent gehört Schloß Holte-Stukenbrock zum Viertel der Vergleichskommunen mit dem größten Overhead-Anteil, der Mittelwert liegt bei sieben Prozent.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Eine wesentliche Aufgabe der Zahlungsabwicklung i. e. S. besteht darin, die Einzahlungen zu buchen und die Kontoauszüge zu verarbeiten. Hier ist der Automatisierungsgrad in Schloß Holte-Stukenbrock sehr niedrig.

In 2014 wurden 29.374 Einzahlungen auf den Bankkonten angenommen und gebucht. Das ist ein niedriges Aufkommen. Aus dieser Anzahl sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile ergeben sich 17.078 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S 2014



Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
17.078	4.674	22.024	14.079	12.311	13.990	16.055	16

Auch ohne die automatisierte Zuordnung bei der Buchung von Kontoauszügen erreicht die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eine Positionierung im Viertel mit den höchsten Leistungskennzahlen.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 4,27 Euro. Dieser Wert kann als Grundlage für die Berechnung von Kostenbeiträgen für fremde Kassengeschäfte dienen. Im interkommunalen Vergleich sind die Aufwendungen unterdurchschnittlich:

Aufwendungen je Einzahlung 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
4,27	3,32	13,25	5,37	4,13	4,72	5,64	16

Die verarbeiteten Zahlungseingänge sind nur ein Aspekt, um die Angemessenheit des Personaleinsatzes zu beurteilen. Daneben spielt auch eine Rolle, wie viel Aufwand die Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen macht und wie das Mahnverfahren organisiert ist.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Zum Prüfungszeitpunkt existieren 305 unklare Einzahlungen (UZE). Erfreulicherweise gab es keine ungeklärten Auszahlungen. Von den ungeklärten Einzahlungen (UZE) ist etwa ein Drittel älter als einen Monat, drei stammen sogar noch aus dem Vorjahr. Der Höhe nach handelt es sich um ca. 196.000 Euro.

85 Prozent der UZE entfallen auf die sogenannten „Sammelgeschäftspartner“. Hier nutzt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die UZE gleichsam als „Zwischenlager“ in verschiedenen Verwaltungsabläufen. Beispielsweise sind ungeklärte Zahlungseingänge Einzahlungen aus den Einnahmekassen der Fachbereiche. Sie werden als UZE verbucht, bis spätestens einmal im Monat eine entsprechende Anordnung über die bis dahin aufgelaufene Gesamtsumme erstellt wird. Auch werden als UZE Einzelgebühren gesammelt, bis eine Gesamtanordnung kommt. Dieses Verfahren vereinfacht die Abläufe für die Zahlungsabwicklung jedoch dann nicht mehr, wenn die notwendigen Anordnungen nicht zeitnah erstellt werden. Das ist bei rund einem Drittel der betreffenden UZE der Fall.

Aus Sicht der Zahlungsabwicklung ist wünschenswert, dass sie Bar-Einnahmen nur zusammen mit der entsprechenden Anordnung entgegen nimmt. Das hätte aber derzeit erheblichen Mehraufwand zur Folge bei der Abrechnung der Einnahmekassen der Fachämter. Hier können automatisierte Verfahren mit entsprechenden Kassen-Schnittstellen Abhilfe schaffen.

Die GPA NRW setzt die UZE ins Verhältnis zu den Zahlungseingängen insgesamt. Diese Kennzahl verdeutlicht, ob die UZE überproportionalen Mehraufwand erzeugen:

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
103,8	6,5	236,5	50,0	14,4	24,8	42,4	18

→ Feststellung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übersteigt den Mittelwert um das Doppelte und hat das dritthöchste Aufkommen an UZE. Die dadurch entstehenden Mehrarbeiten sind weiter oben erläutert (vgl. S. 8).

Mahnverfahren

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat 2014 für ihre eigenen Forderungen 2.542 Mahnungen versendet. Das entspricht einer Quote von 966 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock damit wie folgt:

Mahnungen je 10.000 Einwohner 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
966	822	2.526	1.570	1.280	1.408	1.744	17

Eine der geringsten Mahndichten der Vergleichskommunen spricht dafür, dass die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einen großen Teil ihrer Forderungen über Lastschriftverfahren abwickeln kann. Es gewährleistet eine fristgerechte Zahlung. Außerdem ist die Zahlungsmoral im ländlichen Raum in der Regel noch besser als in Ballungsgebieten.

Eine geringe Mahndichte kann aber auch ein Indiz für ein zögerliches Mahnverfahren sein. Die GPA NRW hält grundsätzlich eine Mahnfrist von 14 Tagen für angebracht. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mahnt in der Regel drei Wochen nach Fälligkeit. Das sieht die GPA NRW als noch tolerabel an, wenn regelmäßige Mahnläufe sichergestellt sind und sie sich nicht aufgrund von Abwesenheiten (Urlaub, Krankheit...) verzögern.

Inwieweit die Mahnungen zum Erfolg führen, belegt der Anteil der Mahnungen, der nicht an die Vollstreckung übergeben wird. Die Erfolgsquote gibt u. U. Aufschluss darüber, wo die zeitliche Abfolge von Fälligkeit und Mahnung Besonderheiten aufweist.

Für Schloß Holte-Stukenbrock lagen nur die Angaben zu den offenen Posten (ohne Nebenforderungen) vor. Daher fließt ihre Kennzahl nicht in den interkommunalen Vergleich ein. Die Zahlungsabwicklung übergab 2014 von 6.806 gemahnten offenen Posten 2.384 an die Vollstreckung. Das bedeutet, dass 65,0 Prozent der gemahnten offenen Posten nicht in die Vollstreckung mussten.

Erfolgsquote Mahnung in Prozent 2014

Schloß Holte-Stukenbrock*	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
65,0	36,1	76,7	57,3	49,4	57,9	62,8	16

*Wert der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nicht im interkommunalen Vergleich enthalten

Je länger der Zeitraum zwischen Mahnung und Übergabe des Falls an die Vollstreckung ist, je länger können auch eingehende Zahlungen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass einer hohen Mahnerfolgsquote ein schleppendes Verfahren zugrunde liegen kann. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock veranlasst drei Wochen nach der Mahnung die Übergabe der Forderung an die Vollstreckung. Diese Frist erscheint der GPA NRW noch angemessen. Sie bevorzugt einen 14tägigen Rhythmus.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Unterdurchschnittliche Personalquote,

- hohe Leistungskennzahl,
- Aufwand durch ungeklärte Zahlungseingänge,
- wenige, aber erfolgreiche Mahnungen.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Viele Kommunen verwenden eine autonome Vollstreckungssoftware mit einer Schnittstelle zum Finanzverfahren. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nutzt ein Vollstreckungsmodul ihrer Finanzsoftware.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

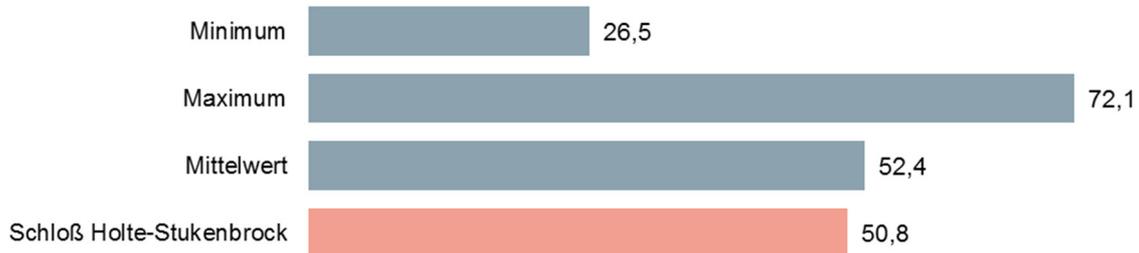
Die Aufgaben der Vollstreckung in Schloß Holte-Stukenbrock wurden im Jahr 2014 mit 1,89 Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,22 Stellen. Aus diesen Werten ergibt sich ein Overheadanteil von zwölf Prozent. Auch hier gehört Schloß Holte-Stukenbrock zum Viertel der Vergleichskommunen mit dem größten Overhead-Anteil, der Mittelwert liegt bei sieben Prozent. Die eingesetzten Stellenanteile für Sachbearbeitung entsprechen 0,63 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock positioniert sich im interkommunalen Vergleich unter den 25 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten einwohnerbezogenen Personaleinsatz. Der Mittelwert liegt bei 0,92 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann nicht alle abgefragten Fallzahlen für die Vollstreckung angeben. Zum einen nutzte sie in der Vergangenheit nicht für alle Vollstreckungen das Vollstreckungsmodul ihrer Finanzsoftware. Nicht immer war die Übertragung der offenen Forderungen an das Vollstreckungsmodul fehlerfrei. Vor allem aber entspricht ihre Auswertung nicht den Vorgaben der Datenabfrage. Sie ermittelt nämlich alle offenen Posten, aber nicht die Zahl der dahinter stehenden Vollstreckungsforderungen. Daher können die hierauf beruhenden Kennzahlenwerte nicht gebildet werden.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Schloß Holte-Stukenbrock stehen 2014 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung reduziert um Kostenbeiträge von Dritten) von rund 118.500 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen in Höhe von rund 60.100 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 50,8 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2014



Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
50,8	26,5	72,1	52,4	41,0	54,0	63,2	18

Für den Deckungsgrad Vollstreckung spielt die Zusammensetzung der Nebenforderungen eine Rolle. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat für die eingezahlten Nebenforderungen nur ein Finanzmittelkonto. Um die Gesamtsumme aufzuteilen, hat sie das Verhältnis der verschiedenen Nebenkosten aus der Ertragsrechnung zugrunde gelegt und so Näherungswerte erhalten.

Der Vergleich dieser Näherungswerte mit den übrigen Daten aus den geprüften Kommunen zeigt, dass die Anteile von Mahn- und Pfändungsgebühren geringfügig über dem jeweiligen Mittelwert liegen. Dagegen tragen die Säumniszuschläge unterdurchschnittlich zu den Nebenforderungen bei. Entweder liegt das an einer geringen Vollstreckungsdauer oder daran, dass Säumniszuschläge nicht immer oder nicht immer in voller Höhe vereinnahmt werden. In Schloß Holte-Stukenbrock werden die Säumniszuschläge automatisch vom Vollstreckungsprogramm errechnet und der Forderung zugeordnet. Auch die folgende Kennzahl ist ein Indiz für eine zügige Vollstreckung als Grund für die niedrigen Säumniszuschläge:

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
36.094	14.844	45.398	33.551	27.983	36.300	38.977	18

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle belegen eine ausreichende Konsequenz bei der Realisierung der Nebenforderungen. Beim Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen bildet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sogar das Maximum mit 39 Prozent. Der Mittelwert beläuft sich hier auf 20 Prozent.

→ Feststellung

Soweit die vorliegenden Daten eine Analyse ermöglichen, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenforderungen für den unterdurchschnittlichen Deckungsgrad Vollstreckung maßgeblich sind.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat im Jahr 2014 14,7 Prozent ihrer Vollstreckungsvorgänge im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Dieser Wert bildet das Minimum im interkommunalen Vergleich. Er weist auf eine niedrige Abhängigkeit von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune hin. Auch bei den Amtshilfeersuchen für eigene Forderungen sieht die GPA NRW somit keine Ursachen, die den Deckungsgrad Vollstreckung reduzieren.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist auch wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Wegen der fehlenden Daten können keine stellenbezogenen Kennzahlen für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gebildet werden.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt ab von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen. Die Gegenüberstellung der neuen und der abgewickelten Vollstreckungsforderungen zeigt, ob sich Rückstände aufbauen. Die zum 01. Januar bestehenden Forderungen stellen die Belastung der Vollstreckung mit Altfällen dar.

Als Leistungskennzahl verwendet die GPA NRW die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle. Sie können für Schloß Holte-Stukenbrock nicht berechnet werden. Als künftige Orientierung kann der folgende interkommunale Vergleich dienen:

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
k. A.	601	2.682	1.266	874	1.070	1.579	17

Hier kann sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock selbst einordnen, wenn ihr die dafür notwendigen Daten vorliegen.

Der interkommunale Vergleich zu den Aufwendungen für die Vollstreckung je abgewickelter Vollstreckungsforderung stellt sich wie folgt dar

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2014

Schloß Holte-Stukenbrock	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
k. A.	30,18	111,97	65,01	45,39	67,59	81,01	17

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Unterdurchschnittliche Personalquote,
- Leistungskennzahl nicht ermittelbar,
- noch durchschnittlicher Deckungsgrad Vollstreckung,
- Abläufe und EDV-Einsatz optimieren, Reform der Sachaufklärung umsetzen.

Herne, den 29. September 2015

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja: DA für die Feststellung und Anordnung von Geschäftsvorfällen sowie die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung vom 12. Dezember 2011, bisher NICHT im Rat bekannt gemacht
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, zeitversetzt um mind. 2 Werktage (Postweg für die Auszüge, nicht alle Konten über online-Banking); zu viele bzw. unbenutzte Konten
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 45 DA, bislang wurden nie Kassenkredite benötigt, Tagesgeld ist als schneller Puffer da; § 21 Abs. 4 DA fordert recht-zeitige Anzeige ab 100.000 €, wird jedoch nicht immer eingehalten
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 4 DA
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	Wenig: Nur Zuständigkeiten/Betragsgrenzen in der Hauptsatzung, sonst nichts; weitergehende Regelungen sollen in die neue DA (Entwurf in Arbeit)
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, aber nur sofern die Einnahme gebucht ist; dies geschieht z. T. automatisiert über Schnittstellen, so bei Bußgeld, KiGa, Steuer, Marktstand
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	NICHT BEWERTET					Angelegenheit des IT-Dienstleisters

	Frage	Erfüllungs-grad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 3, Abs. 4; §§ 38 ff. DA
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, Prüfung der Kassen 2013 durch beauftragten Kreis GT (vgl. Prüfbericht RPA 20.03.2014)
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Wenig in § 41 AD; nur zwei Konten (durchlaufende Posten); die Übertragung der Kassengeschäfte VHS in der DA (eigener Mandant, kein durchlaufendes Geld)
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	grds. Ja mit der Einschränkung, dass Marktwesen und Vollstreckung in Personalunion bearbeitet werden
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, aber sollte geändert werden: § 43 Abs. 2 DA fordert jährliche Prüfung durch den Kämmerer, die aber nicht erfolgt, auch nicht die dauernde Überwachung durch Rechnungsprüfung
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	nicht schriftlich, nicht aktuell; nach Gesetzeslage: Unterlagen 10 Jahre, Jahresrechnungen dauerhaft; Belegsammlung bei der GBF, ZA hat nur noch Vollstreckungsunterlagen; es gibt einen alten Aktenplan; teilweise Aufgabe der Archivarin der Stadt
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	nein; es gibt zwar einen Aufrechnungslauf zusammen mit dem Mahnlauf, aber keine konkreten Vorgaben; oft doppelte Debitoren, dadurch keine automatische Aufrechnung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				47	66	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				71		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	nicht erfüllt	0	3	0	9	nein, derzeit nur Lastschriftverfahren automatisiert, jede Buchung wird manuell gebucht; erst müssen die Voraussetzungen für eine Automatisierung vorliegen, bislang zu viel Nacharbeiten
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Ja, i. d. R. spätestens zum Monatsende; zum Zeitpunkt der Prüfung 10 ungeklärte Zahlungseingänge ("oSo"), aber 295 ZE ohne Anordnung, was nicht im Steuerbereich der ZA liegt
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja, 1. Mahnung i.d.R. nach 3 Wochen. Statt 2. Mahnung erstellt Innendienst Vollstreckungsankündigung als Vollstreckungsauftrag mit 3 Wochen Frist
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, keine schriftliche Regelung, erfolgen auch durch berechnigte SB in den Fachbereichen
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, Verfahren intern (nicht schriftlich) festgelegt: aber erst Einnahmerealisierung, dann Innendienst und Vermögensauskunft; Grund: oft wird Ratenzahlung über Gerichtsvollzieher/ Vollstreckungsbeamten erreicht
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, positive Auswirkung, dass jetzt 12 Monate möglich sind.
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Ja, Option durch den Gerichtsvollzieher, keine Nacharbeiten in großem Umfang; Androhung schon mit Vollstreckungsankündigung
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, wenn, dann über Gerichtsvollzieher (selten)

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	teils: Abläufe bleiben auch nach neuer DA dezentral bei den Fachabteilungen, Buchung und Überwachung in der ZA
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienst-anweisung geregelt.	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein, nicht schriftlich
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein, Anregung für die DA-Änderung
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	5.8 Buchungs- und Aktivierungsrichtlinie: Grundsätze ohne konkrete Grenzen, Zuständigkeiten und Beteiligung der ZA nicht ausdrücklich geregelt
Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik					32	72	
Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik					44		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Nein, allgemeine Zielformulierung im Haushalt
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					2	12	
Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					17		
Gesamtauswertung							
Punktzahl gesamt					81	150	
Erfüllungsgrad gesamt					54		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de